

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 642/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abram K [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] Rd., [REDACTED] H [REDACTED], O [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Br. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 16. Juli 1975 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung
des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu
stellenden Anforderungen. Eine Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand kommt im Übrigen in der Sache schon des-
halb nicht in Betracht, weil der Kläger sich nicht in
einem Irrtum über seine Entschädigungsberechtigung be-
funden hat. Da er bei seiner Flucht den sowjetischen
Machtbereich nicht verlassen hat, steht ihm Entschädi-
gung nicht zu (BGH RZW 1974, 204; 1977, 168).

Mai

Dr. Lang